



Gornsdorfer Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf

Sonderausgabe

Ausgabe 20. Februar 2019

Freiexemplar



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf

■ Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat Gornsdorf am 26. Mai 2019

1. Zu wählen sind

	Gemeinde	Anzahl Mitglieder je Wahlvorschlag	Höchstzahl Bewerber	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Gornsdorf	12	18	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl schriftlich einzureichen
 - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
 - **spätestens am 21. März 2019, 18:00 Uhr**
 beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Zimmer 5.
- Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz-KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:
 - Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
 - Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
 - Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
 - im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung zum Vorliegen der Voraussetzungen für das Verfahren.
 - beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
 - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
 - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
- Wählbar sind Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- Als Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder einer Versammlung der aus ihrer

Mitte gewählten Vertreter hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.
- Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.
- Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen:** Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge zur Wahl, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind während der allgemein üblichen Öffnungszeiten erhältlich beim **Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

8. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahlen **bis zum 21. März 2019, 18:00 Uhr** geleistet werden im **Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

während folgender Zeiten:

Montag und Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körper-

lichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages
- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Gemeinderat Gornsdorf vertreten ist oder
 - im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

9. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Burkhardtsdorf, 20.02.2019

Probst
Bürgermeister



Gemeinde Gornsdorf, Landkreis Erzgebirgskreis

■ **Satzung zur Aussetzung der Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule der Gemeinde Gornsdorf vom 05. Februar 2019**

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in der Sitzung am 05. Februar 2019 durch Beschluss Nr. 02/2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Aussetzung der Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule der Gemeinde Gornsdorf

Die Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule der Gemeinde Gornsdorf (Schulbezirkssatzung) vom 26. Juni 2018 (Gornsdorfer Nachrichten vom 18. Juli 2018) gilt nicht für das Schuljahr 2019/2020.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 06.02.2019

Arnold
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

SONSTIGES

■ Verstärkung für Burg Scharfenstein: Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter gesucht



*Auf zur Burg Scharfenstein!
Die Schlossbetriebe brauchen ehrenamtliche Unterstützung.*

Mythos und Magie des Erzgebirges bündeln sich kaum irgendwo stärker als auf der mittelalterlichen Burg Scharfenstein. Die Burg, errichtet um 1250 im Zuge der Kolonisierung des Erzgebirges, ist einer der ältesten Herrschaftssitze Sachsens und beherbergt heute neben verschiedenen Dauerausstellungen auch wechselnde Sonderausstellungen. Vor allem aber ist die Bilderbuch-Burg Scharfenstein eine Familienburg mit vielen spannenden Angeboten für Kinder, Eltern und Großeltern.

Mitte April startet ein neues Angebot: Für den Burggraben hat die Augustusburg/Scharfenstein/ Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH ein Mittelalter-Dorf entwickelt. Es bietet Besucherinnen und Besuchern die

Möglichkeit, sich in die Zeit des Mittelalters zurückzusetzen und diese Epoche sinnlich erfahrbar zu entdecken.

Das Dorf verfügt über drei verschiedene Hütten zu den Themen Handwerk, Textil sowie Backen und einer Außenfläche mit verschiedenen Aktionsmöglichkeiten. Die Vorbereitungen dazu sind derzeit in vollem Gang. Die Hütten sind bereits fertiggestellt, die Ausstattung ist vorbereitet.

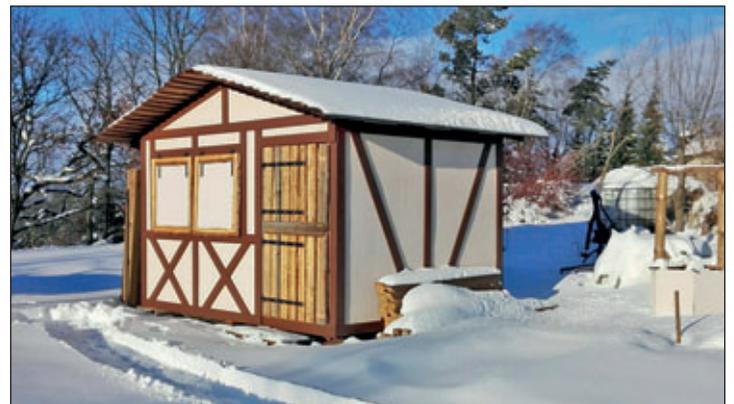
Betreut wird das Mittelalter-Dorf von der Abteilung Museumspädagogik der Schlossbetriebe. Was noch fehlt, sind Helfer, die das Erlebnisangebot mit weiterem Leben erfüllen. Gesucht werden ehrenamtliche Helfer, die Freude am Umgang mit Kindern haben und sich mit handwerklichem Geschick, musikalischer Begabung oder anderen Erfahrungen einbringen

möchten. Unbedingte Voraussetzungen sind ein offenes und besucherfreundliches Auftreten und Zuverlässigkeit. Interesse am Mittelalter ist von Vorteil.

Die Einsätze erfolgen auf Basis eines Monatsplans und können frei eingeteilt werden. In der Regel ist das Mittelalter-Dorf während der Saison von April bis Oktober am letzten Sonntag des Monats zwischen 13 und 17 Uhr geöffnet. Darüber hinaus werden zusätzliche Öffnungszeiten an besonderen Tagen (Ostern, Pfingsten, Hexenzauber etc.) angeboten. Um für den Dienst auf der Burg Scharfenstein gerüstet zu sein, bekommen die künftigen Ehrenamtlichen eine Einarbeitung durch die museumspädagogischen Mitarbeiter der Burg und eine Aufwandsentschädigung.

Interessenten wenden Sie sich bitte an:

Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH
Marleen Dietz
09573 Augustusburg
E-Mail: marleen.dietz@die-sehenswerten-drei.de



Die erste Hütte des Mittelalter-Dorfs ist längst fertig (Stand: Februar 2019). Demnächst soll sie im Burggraben stehen.

Impressum

Herausgeber:

Gemeindeamt Gornsdorf

Hauptstraße 83 | 09390 Gornsdorf

Telefon: 03721 2606912

Fax: 03721 2606230

E-Mail: gemeindeamt@gornsdorf.de

Erscheinungshinweis:

Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf – erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an die Haushalte in Gornsdorf verteilt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Andrea Arnold, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger.

Verteilung:

Gemeinde Gornsdorf

Gesamtherstellung:

Riedel GmbH & Co. KG

Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland

Gottfried-Schenker-Straße 1

09244 Lichtenau/OT Ottendorf

Telefon: 037208/876100, Fax: 037208/876299

E-Mail: info@riedel-verlag.de

**Die nächsten
Gornsdorfer Nachrichten
erscheinen am
27. März 2019**

**Redaktionsschluss
ist der
8. März 2019.**

**So kommen die Gornsdorfer Nachrichten
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...**

**Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de**

